

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 24. August 2021

500

GRG Nr.	20	EA 77	208
---------	----	-------	-----

Einfache Anfrage von Sandra Stadler vom 7. Juli 2021 „KK-Prämien senken und öffentliche Hand entlasten“

Beantwortung

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweiz hat ein erfolgreiches System der solidarischen obligatorischen Krankenversicherung. Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen werden über die individuelle Prämienverbilligung (IPV) entlastet. Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass jede Person, welche die Krankenkassenprämien bezahlen kann, diese auch bezahlen soll. Das Thurgauer System kombiniert erfolgreich die Instrumente Case Management und Liste der säumigen Prämienzahler und -zahlerinnen. Die Höhe der Krankenkassenprämien wird allerdings vom Bund genehmigt. Die Kantone haben nur ein eng begrenztes Anhörungsrecht. Entsprechend sind die direkten Einflussmöglichkeiten des Kantons auf die Höhe der Krankenkassenprämie äusserst begrenzt (vgl. ausführliche Beantwortung zur Interpellation „Kantonale Handlungsmöglichkeiten bei den Krankenkassenprämien“ [GR 20/IN 14/89] vom 15. Juni 2021).

Frage 1

Schweizweit haben sich die Prämienausstände seit 2013 mehr als verdoppelt. Sie belaufen sich mittlerweile auf über 400 Mio. Franken. Diese Entwicklung schwächt das Solidaritätsprinzip der obligatorischen Krankenkasse. Einerseits sind die Prämienausstände im Kanton Thurgau von 2.4 Mio. Franken¹ angesichts des Gesamtprämienvolumens

¹ Bundesamt für Gesundheit (BAG), *Statistik der obligatorischen Krankenversicherung, T 4.11 Zahlungen der Kantone für ausstehende Forderungen aus der OKP seit 2011*, zuletzt abgerufen am 16. August 2021 unter <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/zahlen-und-statistiken/statistiken-zur-krankenversicherung/statistik-der-obligatorischen-krankenversicherung.html>.

von rund 905 Mio. Franken² verhältnismässig tief. Das Thurgauer Case Management³ für die betroffenen Personen bewirkt in Verbindung mit der Liste der säumigen Prämienzahler und -zahlerinnen, dass der Kanton Thurgau in dieser Thematik schweizweit von allen Kantonen mit Abstand am wenigsten Prämienausstände zu tragen hat. Seit 2015 hat sich die Zahl der Personen, die ihre Krankenkassenprämien nicht bezahlen, im Kanton Thurgau beinahe halbiert, während sie in allen anderen Kantonen angestiegen ist. Andererseits sind unbezahlte Prämien von jährlich 2.4 Mio. Franken ein hoher Betrag, insbesondere unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die Mehrheit der säumigen Prämienzahler und -zahlerinnen keine IPV bezieht und die Krankenkassenprämien damit mutmasslich bezahlen könnte.

Frage 2

Insbesondere das Case Management und auch das Führen der Liste der säumigen Prämienzahler und -zahlerinnen verursachen einen hohen Aufwand beim Kanton und den Gemeinden. Da die offenen Forderungen der Krankenkassen allerdings zu 85 % durch die öffentliche Hand getragen (Art. 64a Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung [KVG; SR 832.10]) und nur 15 % mit einem Verlustschein versehen werden und da die Zahl von Prämienausständen (2.4 Mio. Franken) im Vergleich zum Prämienvolumen (905 Mio. Franken) klein ist, führt dies nicht zu höheren Krankenkassenprämien. Die steigenden Krankenkassenprämien werden vor allem durch die Inanspruchnahme unnötiger Behandlungen, den medizinisch-technischen Fortschritt sowie die Demografie verursacht. Eine weitere Ursache ist das wenig zielführende System zur Festlegung der Krankenkassenprämien auf der Grundlage der systemisch zu hohen prognostischen Kostenentwicklung der Krankenversicherungsleistungen (vgl. Beantwortung der Interpellation „Kantonale Handlungsmöglichkeiten bei den Krankenkassenprämien“ [GR 20/IN 14/89] vom 15. Juni 2021). 2021 wurde den Kantonen vom Bundesamt für Gesundheit nicht einmal mehr das Monitoring der Krankenversicherungskostenentwicklung per 30. Juni (MOKKE), das die Kosten des laufenden Jahres abbildet, rechtzeitig zur Plausibilisierung der Kostenprognosen zur Verfügung gestellt.

Frage 3

In erster Linie sind die Bürger und Bürgerinnen selbst verantwortlich für das Begleichen ihrer Rechnungen. Dies gilt auch für Schuldner und Schuldnerinnen, die sich in einer Schuldensituation befinden – insbesondere dann, wenn die Ausgabenposten, wie zum Beispiel die Krankenkassenprämien, im zuvor vom Betreibungsamt berechneten Existenzminimum miteinberechnet worden sind und deshalb der gepfändete Lohnanteil entsprechend tiefer berechnet ist. Ein neues Steuerelement mit dem Zweck, dass Prämien

² Bundesamt für Gesundheit (BAG), *Statistik der obligatorischen Krankenversicherung, Tabelle 3.06 Prämien in Franken nach Kanton*, zuletzt abgerufen am 16. August 2021 unter <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/zahlen-und-statistiken/statistiken-zur-krankenversicherung/statistik-der-obligatorischen-krankenversicherung.html>.

³ Im Rahmen eines Case Management der Gemeinden wird mit säumigen Prämienzahlern und -zahlerinnen umgehend Kontakt aufgenommen und ein intensiver, individueller Betreuungsprozess gestartet. Ziel ist es Massnahmen zu ergreifen, welche die Leistungsdeckung durch die Krankenversicherung wiederherstellen. So können Ausstellungen von Verlustscheinen und damit langjährige Verschuldungen verhindert werden.

pflichtbewusster bezahlt werden, nimmt den Bürgerinnen und Bürgern nicht nur ein Stück Selbstverantwortung ab, sondern führt wiederum zu administrativen Kosten, die durch die öffentliche Hand zu tragen sind. Der Regierungsrat erachtet es deshalb als zielführend, bewährte Instrumente wie das Case Management der Gemeinden oder die Budget- und Schuldenberatung zu stärken. Der Kanton Thurgau hat jedoch heute schon schweizweit die tiefsten Prämienausstände.

Interessant ist in diesem Zusammenhang ein 2019 gestarteter Pilotversuch des Kantons Zürich. Die Betreibungsämter zahlten mit dem Einverständnis der gepfändeten Person aus dem Lohn, den der Arbeitgeber an das Amt überwies, die Krankenkassenprämien. Dieses Vorgehen hat offenbar nachhaltigen Erfolg gebracht, weshalb dieses System bei allen Stadtzürcher Betreibungsämtern eingeführt wurde. Eine solche auf Freiwilligkeit des Schuldners oder der Schuldnerin basierende Lösung erachtet der Regierungsrat als mögliche Ergänzung der bestehenden Instrumente, handelt es sich dabei im Grund doch um nichts anderes als eine Massnahme im Rahmen einer Schuldenberatung. Der Regierungsrat wird die Einführung dieser Massnahme im Kanton Thurgau prüfen.

Frage 4

Die gesetzlich geregelte Berücksichtigung der Krankenkassenprämien im Existenzminimum sowie die Einreihung im 2. Rang gemäss Art. 219 Abs. 4 lit. c des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG; SR 281.1) stellt ein Privileg dar. Dieses Privileg des 2. Ranges ist nicht mit dem in der Einfachen Anfrage erwähnten Vorrecht für Unterhaltsbeiträge zu vergleichen. Die Direktzahlungen von Unterhaltsbeiträgen an Unterhaltsgläubigerinnen und Unterhaltsgläubiger kommen nur in seltenen Fällen vor und sind an enge Voraussetzungen geknüpft. Beim sogenannten „Vorfahrprivileg“ handelt es sich gemäss Bundesgericht „um ein von der bundesgerichtlichen Praxis entwickeltes Vorrecht, welches der erleichterten Vollstreckung von Unterhaltsbeiträgen dient“. Es handelt sich um ein echtes Privileg in der Pfändung, das von Art. 219 SchKG abzugrenzen ist. Zweck dieses Privilegs ist einzig die Sicherung des unmittelbaren Bedarfs für die unterhaltspflichtige Person. Ausgangspunkt ist, dass sich die Unterhaltsgläubigerin oder der Unterhaltsgläubiger zwar eine vorgehende Einkommenspfändung grundsätzlich entgegenhalten zu lassen hat. Wurden die im letzten Jahr vor Einleitung der Betreibung verfallenen Unterhaltsbeiträge jedoch nicht in die Berechnung des Existenzminimums einbezogen, liegt ein Ausnahmefall vor, und das Privileg greift. Das Betreibungsamt muss in der neuen Betreibung den Betrag pfänden, auf den es diese Unterhaltspflicht in der ersten Betreibung geschätzt hätte. Damit wirkt sich die in Betreibung gesetzte Unterhaltsschuld unmittelbar notbedarfserhöhend aus. Dieses „Vorfahrprivileg“ ist als Ausnahmetatbestand in der existenziellen Situation der oder des Unterhaltsberechtigten begründet und stellt damit ein höchstpersönliches Recht dar, das dem Gemeinwesen oder der Krankenversicherung per se nicht zukommen kann. Eine analoge Anwendung dieses Vorgehens für Prämienausstände der Krankenversicherung fällt ausser Betracht.

Die Präsidentin des Regierungsrates

Der Staatsschreiber